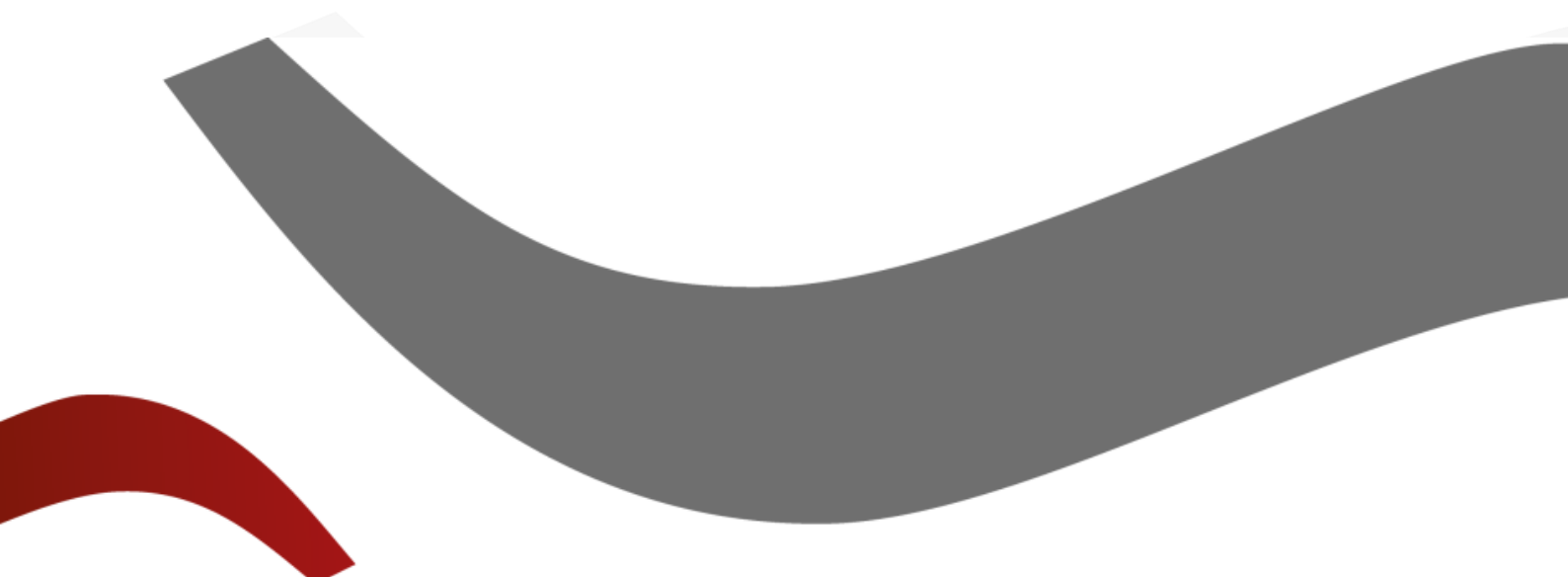


ERWERB DES SCHWEIZER BÜRGERRECHTS

01.01.2018



SCHWEIZERIN/SCHWEIZER DURCH GEBURT

Bei einer Geburt erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern. Dies ist das Abstammungsprinzip.

Bei **verheirateten Eltern** wird das Kind bei der Geburt Schweizerin oder Schweizer, wenn eines oder beide Elternteile Schweizer Staatsbürger sind.

Bei **unverheirateten Eltern** erwirbt das Kind bei der Geburt die **Staatsangehörigkeit der Mutter**.

- Falls die **Mutter Schweizer Bürgerin** ist, wird das Kind mit der Geburt Schweizerin oder Schweizer.
- Wenn die **Mutter ausländische Staatsangehörige** und der Vater Schweizer ist, erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter. Damit das Kind aber das Schweizer Bürgerrecht erwerben kann, ist eine Kindeserkennung oder eine Feststellung der Vaterschaft nötig.

SCHWEIZERIN/SCHWEIZER WERDEN DURCH ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

Für eine Einbürgerung gelten bestimmte Voraussetzungen. Bei der Einreichung des Gesuchs, muss unter anderem Folgendes erfüllt sein:

- Ich muss 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren und mehr als zwei Jahre ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde. Die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gezählt. Bei Doppelzählung hat der tatsächliche Aufenthalt jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.
- Ich muss über eine Niederlassungsbewilligung (**Bewilligung C**) verfügen.

Zudem muss ich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ich muss in der Schweiz **erfolgreich integriert** sein, das bedeutet insbesondere:
 - Ich kann mich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen, das heisst meine Sprachkompetenzen sind mündlich mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich A2 (Nachweis Sprachkompetenz);
 - Ich beachte die öffentliche Sicherheit und Ordnung (kein Strafregistereintrag, keine Betreibungen/Verlustscheine, Steuern bezahlt, keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz);
 - Ich respektiere die Werte der Bundesverfassung;
 - Ich nehme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe) teil;
 - Ich bin mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, das heisst insbesondere:
 - ich habe Kenntnisse über die Schweiz in Geografie, Geschichte, Politik, Gesellschaft (Einbürgerungstest);
 - Ich nehme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teil;
 - Ich pflege Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.

Das Gesuch für die Einbürgerung erhalte ich bei der Verwaltung meiner Wohngemeinde und reiche es auch dort ein.

Für weitere Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen oder dem Verfahren der ordentlichen Einbürgerung wende ich mich an die zuständige kommunale oder kantonale Behörde an meinem Wohnort.

SCHWEIZERIN/SCHWEIZER WERDEN DURCH ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

Wer seit drei Jahren in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehegatten lebt und sich seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Es werden nur die Ehejahre berücksichtigt.

Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien erfüllt sein. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
 - in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen (mindestens mündlich B1, schriftlich A2);
 - in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
 - in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Wo erhalte ich ein Gesuchsformular für eine erleichterte Einbürgerung?

Falls ich die Voraussetzungen erfülle, erhalte ich auf Anfrage beim Staatssekretariat für Migration das Gesuchsformular für die erleichterte Einbürgerung. Für die Durchführung des Verfahrens sowie für den Entscheid ist dieses Amt zuständig.

Das ausgefüllte Gesuchsformular stellen Sie bitte direkt dem Staatssekretariat für Migration, Abteilung Bürgerrecht, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern zu.

Weitere Informationen darüber können dort eingeholt werden.

Bei einer **eingetragenen Partnerschaft** haben Partnerinnen oder Partner einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers keinen Anspruch auf erleichterte Einbürgerung. Ihnen steht die ordentliche Einbürgerung offen.